

Voir Modifier

Jurisprudence
Handelsregister

Erfolglose Anfechtung einer identischen Firmeneintragung

Zusammenfassung von BGer 4A_64/2024

1. Sachverhalt

Am 19. Dezember 2019 trug das Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen die neu gegründete Aktiengesellschaft «TX Group AG» (CHE-291.279.759, nachfolgend «TX1») mit Sitz in Rapperswil-Jona (SG) in das Tagesregister ein. Die TX1 bezweckt die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Solarfliesen. Im Dezember 2023 beschloss die TX1, ihren Sitz in die Stadt Zürich zu verlegen (A.).

Die frühere «Tamedia AG» mit Sitz in Zürich (CHE-105.836.696, nachfolgend «TX2») wurde im Oktober 1912 gegründet. Die TX2 bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Produkten insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung, im Bereich Medienvermarktung und digitaler Marktplätze sowie in ähnlichen Geschäftsbereichen (A.).

Am 20. Dezember 2019 änderte TX2 ihren Firmennamen in «TX Group AG». Diese Umfirmierung wurde vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich am 20. Dezember 2019 in das Tagesregister eingetragen (A.).

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) genehmigte die Eintragung der TX1 am 20. Dezember 2019 und die Umfirmierung der TX2 am 23. Dezember 2019. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) wurde die Gründung der TX1 am 24. Dezember 2019 und die Umfirmierung der TX2 am 27. Dezember 2019 publiziert (A.).

Mit Eingabe vom 16. März 2021 machte TX1 geltend, dass die Firma zufolge Priorität ihr zustehe und das EHRA von Amtes wegen den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen habe. Das EHRA wies dieses Begehren mit Verfügung vom 9. April 2021 zurück (gemäss bundesgerichtlicher Präzisierung ist ein Nichteintritt gemeint; B.).

Das Bundesverwaltungsgericht wies eine von TX1 dagegen erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung II, vom 5. Dezember 2023 [B-2228/2021]; B.).

In ihrer Beschwerde in Zivilsachen beantragt TX1 die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils sowie die Feststellung der Nichtigkeit der Genehmigung des Tagesregistereintrags betreffend die Umfirmierung. Das

Référence de la décision

4A_64/2024

26.06.2024
Bundesgericht
Eintragung identischer
Firmen
B-2228/2021

05.12.2023
Bundesverwaltungsgericht
Eintragung identischer
Firmen

Articles de loi

Art. 951 OR

Domaine(s) du droit

Handelsregister

Stichworte

Ausschliesslichkeit der
Firma |
Firmenidentität

EHRA sei anzuweisen, dass es die Löschung der neuen Firmenbezeichnung aus dem Handelsregister veranlasse (C.).

2. Erwägungen

a) Prozessuales

Das Begehren der TX1 zielt auf Löschung der Firmenbezeichnung der TX2 aus dem Handelsregister. Entsprechend setzt das Bundesgericht den Streitwert nach Ermessen fest (Art. 51 Abs. 2 BGG). Mit Blick auf die finanziellen Folgen einer Löschung der Firma der TX2 ist von einem CHF 30'000.- übersteigenden Streitwert (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) auszugehen (E. 1).

b) Prüfungspflicht des Eidgenössischen Handelsregisteramts

Die Prüfungspflicht des EHRA entspricht – abgesehen von der Firmenidentität – derjenigen des kantonalen Handelsregisteramts (Art. 32 Abs. 3 HRegV). Folglich hat auch das EHRA zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen (Art. 937 OR; E. 3.3.2).

c) Grundsätze der Firmenbildung

Die Grundsätze der Firmenbildung sind in Art. 944–954 OR geregelt: Danach muss sich die Firma einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft von allen anderen in der Schweiz eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften oder Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 OR). Das Handelsregisteramt ist von Amtes wegen verpflichtet, die Beteiligten zur Beobachtung (auch) dieser Bestimmung über die Firmenbildung anzuhalten (Art. 955 OR). Bei der Anmeldung einer Firmenänderung muss es daher prüfen, ob die neu gewählte Firma rechtmässig ist. Entsprechend haben die Handelsregisterämter dafür zu sorgen, dass keine identischen Firmen eingetragen werden (E. 3.3.3).

d) Nichtigkeit der Genehmigungsverfügung

In ihrer Beschwerde rügt TX1, das Bundesverwaltungsgericht hätte die Nichtigkeit der Verfügung des EHRA zur Genehmigung der Umfirmierung der TX2 feststellen müssen (E. 3). Dass zwei Aktiengesellschaften mit identischer Firmenbezeichnung im Handelsregister eingetragen sind, verstosse gegen Art. 951 OR (E. 3.2).

Die Firmen der TX1 und der TX2 lauten übereinstimmend auf «TX Group AG». Zwischen den beiden Bezeichnungen besteht somit vollständige Identität, was Art. 951 OR verletzt. Bei dieser Ausgangslage hätte das EHRA die Umfirmierung der TX2 nicht genehmigen dürfen. Vielmehr hätte es nach Massgabe von Art. 33 HRegV vorgehen und die Genehmigung verweigern müssen. Zu prüfen ist, ob die Genehmigung deswegen nichtig ist (E. 3.3.4).

Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Fehlerhafte Entscheide sind nur nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Die Nichtigkeit ist

jederzeit von Amtes wegen zu beachten. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab die offensichtliche funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (E. 3.3.5).

Demgegenüber führen inhaltliche Mängel einer Entscheidung nur in seltenen Ausnahmefällen zur Nichtigkeit. Erforderlich hierfür ist ein ausserordentlich schwerwiegender Mangel. Ein klarer Gesetzesverstoss genügt für sich allein noch nicht. Vielmehr ist Nichtigkeit erst zu bejahen, wenn der Verwaltungsakt deswegen praktisch wirkungslos, unsinnig oder unsittlich erscheint (E. 3.3.5).

Das EHRA genehmigte als sachlich und funktionell zuständige Behörde die Umfirmierung der TX2. Das Verfahren als solches lief rechtskonform ab. Indessen versties das EHRA im Rahmen seiner Prüfpflicht (Art. 955 OR) gegen Art. 951 OR, als es die Eintragung zweier gleichlautender Firmen genehmigte. Es fragt sich, ob dieser inhaltliche Mangel die Nichtigkeit der Genehmigung bewirkt (E. 3.3.6).

Im Interesse der Rechtssicherheit darf im Registerrecht die Nichtigkeit von Genehmigungsentscheiden des EHRA und damit einhergehend die Nichtigkeit einzelner kantonaler Hauptregistereinträge nur mit grösster Zurückhaltung angenommen werden (E. 3.3.8).

Das EHRA hat hier keine wirkungslose, sinnlose, sittenwidrige oder sonst qualifiziert fehlerhafte Anordnung getroffen, welcher deswegen jegliche rechtliche Bedeutung abgesprochen werden müsste. Die Eintragung einer zweiten, gleichlautenden Firma in das Handelsregister greift nicht in den Kernbereich eines Grundrechts der TX1 ein. Vielmehr liegt ein gewöhnlicher Gesetzesverstoss vor. Deshalb ist die Genehmigung bloss anfechtbar (E. 3.4).

e) Nichteinhaltung der Beschwerdefrist

Das EHRA kann die kantonalen Handelsregisterämter nicht jederzeit dazu anhalten, bestimmte Einträge zu korrigieren. Das EHRA trifft – abgesehen von hier nicht relevanten weiteren Aufgaben – nur eine Genehmigungskompetenz (Art. 5 Abs. 2 lit. b HRegV). Diese Genehmigung muss sich auf Eintragungen beschränken, welche ihm das kantonale Handelsregisteramt zuvor zur Prüfung unterbreitet hat. Das EHRA darf nicht von sich aus die Bereinigung der kantonalen Handelsregister anordnen. Art. 955 OR räumt dem EHRA keine über die HRegV hinausgehenden Befugnisse ein. Diese Bestimmung bildet daher keine Grundlage, um vom EHRA eine jederzeitige Korrektur ihrer früheren Genehmigungsverfügungen erwirken zu können (E. 4.2).

Die Beschwerdefrist für Verfügungen beträgt 30 Tage (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Das EHRA genehmigte die Umfirmierung der TX2 am 23. Dezember 2019 und publizierte die Eintragung am 27. Dezember 2019 im SHAB. In den anschliessenden 30 Tagen (Art. 50 Abs. 1 VwVG) erhob TX1 keine Beschwerde gegen diese Eintragung. Damit ist die Genehmigung der Eintragung der neuen Firma der TX2 in Rechtskraft erwachsen (E. 5.2).

f) Nichteinhaltung der Revisionsfrist

Verfügungen von Bundesbehörden können gemäss Art. 67 Abs. 1 VwVG nur innerhalb einer 90-tägigen relativen Frist und einer grundsätzlich 10-jährigen absoluten Verwirkungsfrist revidiert werden. Dabei läuft die relative Frist ab Entdeckung des Revisionsgrunds (Art. 67 Abs. 1 VwVG; E. 5.4).

Im Handelsregister eingetragene Tatsachen gelten als allgemein bekannt (Art. 936b Abs. 1 OR). Aufgrund dieser gesetzlichen Fiktion hatte TX1 seit dem 27. Dezember 2019 (Datum der SHAB-Publikation) Kenntnis von der Eintragung einer zweiten TX Group AG. Ihre Eingabe datiert vom 16. März 2021. Sie hat damit die relative Frist für eine Revision verpasst (E. 5.4).

Eine Revision ist zudem subsidiär gegenüber allen ordentlichen Rechtsmitteln. Wer – wie TX1 – es versäumt hat, eine bestimmte Rüge auf dem Beschwerdeweg geltend zu machen, kann dies später nicht mittels Revision nachholen (E. 5.4).

g) Ergebnis

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird (E. 6).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi; vgl. dazugehörige Urteilscommentierung)

iusNet GR 26.09.2024